

Deutscher Bundestag

Stenografischer Bericht

159. Sitzung

Berlin, Mittwoch, den 23. Februar 2005

Tagesordnungspunkt 2:

Fragestunde

(Drucksache 15/4901)

14869 A

Mündliche Frage 20

Petra Pau (fraktionslos)

Auswirkungen der Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung

Antwort

Franz Thönnies, Parl. Staatssekretär BMGS

14886 B

Zusatzfrage

Petra Pau (fraktionslos)

14886 C

Vizepräsident Dr. Norbert Lammert:

Ich rufe die Frage 20 der Kollegin Petra Pau auf:

Welche konkreten leistungsrechtlichen Folgen hat die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung für Menschen, die bisher im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 2 und 4 Ausländergesetz (AuslG) bzw. § 32 AuslG waren, und wie viele Personen sind hiervon betroffen?

Franz Thönnies, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung:

Sehr geehrter Herr Präsident! Werte Frau Pau, am 30. Juli 2004 wurde der § 1 Abs. 1 Nr. 3 Asylbewerberleistungsgesetz zum 1. Januar 2005 durch Art. 8 des Zuwanderungsgesetzes geändert. Hierdurch wurden Ausländerinnen und Ausländer in den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes einbezogen, deren Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen wegen Vorliegens einer außergewöhnlichen Härte verlängert wurde. Gleiches gilt für Ausländerinnen und Ausländer, die aufgrund einer Bleiberegung der obersten Landesbehörden eine Aufenthaltsbefugnis unabhängig vom ursprünglichen Einreisegrund erhalten haben. Die eingeschränkten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sollen nicht Ausländerinnen und Ausländer betreffen, die bereits eine längere Aufenthaltsperspektive haben. Sie betreffen nur Ausländerinnen und Ausländer, über deren Aufenthalt noch nicht abschließend entschieden worden ist bzw. deren Aufenthalt wegen eines aktuell im Heimatland stattfindenden Bürgerkrieges vorübergehend erlaubt werden soll.

Der Deutsche Bundestag hat daher am 17. Februar 2005 eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes beschlossen. Mit In-Kraft-Treten dieser Änderung wird der bis Ende 2004 geltende Rechtszustand wiederhergestellt werden.

Zu der Umsetzung, also dem Vollzug der neuen Regelung, für die die Länder zuständig sind, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Angaben zur Zahl der Leistungsempfänger nach dem

Asylbewerberleistungsgesetz liegen der Bundesregierung aktuell zum Stand 2003 vor. Die Zahlen differenzieren jedoch nicht nach den Vorschriften des Ausländergesetzes, sondern nach den Tatbeständen des Asylbewerberleistungsgesetzes. So bezogen insgesamt 264 240 Personen Grundleistungen und Leistungen in besonderen Fällen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Davon waren 1 046 wegen Krieges in ihrem Heimatland und 76 867 wegen des Besitzes einer Duldung nach § 55 Ausländergesetz leistungsberechtigt.

Vizepräsident Dr. Norbert Lammert:
Zusatzfrage?

Petra Pau (fraktionslos):

Vor dem Hintergrund, dass Menschen, welche sich in der Bundesrepublik schon längere Zeit unter dem von Ihnen genannten Status aufgehalten haben, von diesen Regelungen unvorbereitet getroffen wurden und ihnen also Leistungen, zum Beispiel für soziale Integration, nicht mehr gewährt werden, frage ich nach, warum man im Gesetzgebungsverfahren auf Übergangsvorschriften für die schon länger hier lebenden Menschen verzichtet hat.

Franz Thönnies, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung:

Frau Kollegin Pau, der aufgrund der nahezu zeitgleichen Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes und der so genannten Hartz-Reformen entstandene gesetzliche Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf wurde im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze berücksichtigt. Der von der Bundesregierung angerufene Vermittlungsausschuss hat mit Blick auf die aufgeführten Gruppen von Ausländern, die bisher nach dem alten Ausländergesetz eine Aufenthaltsbefugnis aus humanitären Gründen besessen haben, vorgeschlagen, ab In-Kraft-Treten des Gesetzes die bis zum 31. Dezember 2004 geltende Rechtslage wieder abzubilden. Das ist auch der Hintergrund Ihrer Frage gewesen.

Vizepräsident Dr. Norbert Lammert:
Weitere Zusatzfrage?

Petra Pau (fraktionslos):

Vor dem Hintergrund, dass der Vermittlungsausschuss, wie Sie sagen, für diese Schlechterstellung verantwortlich ist, frage ich nach, welche Auswirkungen die Bundesregierung im Hinblick auf den Integrationsbedarf der Betroffenen im Vollzug des Gesetzes sieht.

Franz Thönnies, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung:

Wir glauben, dass mit den Entscheidungen, die auf der Basis der Empfehlungen des Vermittlungsausschusses im Deutschen Bundestag getroffen worden sind, an die Praxis, die bis Ende 2004 galt, wieder angeknüpft werden kann und damit den Interessen Rechnung getragen wird.

Vizepräsident Dr. Norbert Lammert:
Keine weiteren Zusatzfragen. Damit sind wir am Ende dieses Geschäftsbereiches.